

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

I. Hilfsangebote der Bayerischen Staatsregierung für Unternehmen

- **Corona-Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums für Unternehmen:**

Tel.: 089 - 2162 2101 oder E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de

Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Donnerstag: 07:30–17:00 Uhr, Freitag: 07:30–16:00 Uhr

- **Maßnahmenpaket vom 16.03.2020:**

1. **Kredit- und Risikoübernahmen des Landesförderinstituts des Freistaats Bayern (LfA):**

Die LfA erhält einen zusätzlichen Bürgschaftsrahmen von 500 Millionen Euro. Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 90 % erhöht.

Folgendes wird durch die LfA angeboten:

- Universalkredit
- Akutkredite
- Bürgschaften

Ansprechpartner: Förderberatung unter Telefon: 089 - 2124 1000 oder per E-Mail: info@lfa.de

2. **Bayernfonds:**

Im absoluten Notfall kann sich der Freistaat an Unternehmen beteiligen, um Betriebe am Laufen zu erhalten. Die Ausgestaltung ist aktuell noch in Arbeit.

3. **Soforthilfe:**

Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen können finanzielle Soforthilfen beantragen.

31.03.2020: Verbesserungen bei der Corona-Soforthilfe

Erhöhung der finanziellen Unterstützung von Firmen:

- 0 - 5 Mitarbeitern: von 5.000 EUR auf 9.000 Euro
- 6 - 10 Mitarbeitern: von 7.500 auf 15.000 Euro
- 11- 50 Mitarbeiter: von 15.000 auf maximal 30.000 Euro
- bis 250 Mitarbeiter: statt 30.000 nun bis zu 50.000 Euro

Zudem wurden auch die Antragsvoraussetzungen für die Soforthilfe noch einmal gelockert.

Ab sofort gilt: Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Wer einen Liquiditätsengpass hat und bereits zuvor einen Antrag auf bayerische Soforthilfe gestellt hatte (bis zu 5.000 Euro bzw. bis zu 7.500 Euro), der kann einen Folgeantrag stellen um die Differenz zur neuen, höheren Summe auszugleichen.

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43338/>

Es handelt sich nicht um ein Darlehen, die Beträge müssen also NICHT zurückgezahlt werden.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Weitergehende Informationen und Antragstellung (ausschließlich online möglich) unter

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Für die Oberpfalz zuständiger Ansprechpartner:

Regierungsbezirk Oberpfalz - www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Tel: 0941 5680-1141, E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de

II. **Hilfsangebote der Bundesregierung für Unternehmen**

- **Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:**

Tel.: 030 - 18615 1515

Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag: 09:00-17:00 Uhr

Informationen zum Hilfsangebot für Unternehmen außerdem online unter

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

- **Soforthilfe**

Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können finanzielle Soforthilfe beantragen. Die Soforthilfe dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken.

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Höhe der Soforthilfen:

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)

Das Soforthilfe-Programm des Bundes ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deshalb aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet. In Bayern sind die Regierungen und die Landeshauptstadt München zuständig. Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Weitergehende Informationen zur Soforthilfe unter

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

- **Grundsicherung**

Informationen folgen

- **Maßnahmenpaket vom 13.03.2020**

1. Kurzarbeitergeld

Erleichtere Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld:

- Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sind (bisher: 1/3 der Beschäftigten).
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.
- Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Ansprechpartner: Arbeitsagenturen vor Ort; Tel.: 0800 4 5555 20 – Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr. Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt werden.

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Mehr Informationen außerdem online unter

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

2. Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Steuerzahlungen können gestundet und Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden.

Ansprechpartner: Die örtlich zuständigen Finanzämter. Kontaktdaten unter

<https://www.finanzamt.bayern.de/>

Weitergehende Informationen und der Antrag zum Download unter

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=Schwabach&c=n&d=x&t=x

Darüber hinaus wird bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

3. Milliarden-Schutzschirm für Unternehmen und Betriebe

Die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen, etwa die KfW- und ERP-Kredite, wurden ausgeweitet. Die KfW hat zudem ein Sonderprogramm 2020 mit erhöhter Risikotoleranz aufgelegt.

Ansprechpartner:

- Hausbank
- KfW – Förderberatung unter Tel.: 0800 5 39 90 00 (Montag bis Freitag: 08:00-18:00 Uhr)

Mehr dazu auch unter

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro. Weitere Anpassungen: Erhöhung des Risikoanteils des Bundes bei den Bürgschaftsbanken um 10%; Erhöhung der Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken auf 50%.

Ansprechpartner:

- Hausbank

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

- Bürgschaftsbank Bayern GmbH, Tel.: 089-54 58 57-0, E-Mail: info@bb-bayern.de; Anfragen für Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro können auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> gestellt werden

Für Bürgschaften, die über einen Betrag von 2,5 Millionen Euro hinausgehen sind die Länder bzw. deren Förderinstitute zuständig (in Bayern: LfA Förderbank Bayern). Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent.

III. Sozialschutz-Paket

- **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung**

Informationen folgen

- **Finanzielle Hilfe bei Kita- oder Schulschließung**

Der Bundesgesetzgeber hat in § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz eine Regelung getroffen, wonach erwerbstätige Sorgeberechtigte, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder selbst betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für ihren Verdienstausschlag erhalten.

Informationen zu Voraussetzungen, Höhe und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

bereit.

- **Not-Kinderzuschlag**

Ab dem 01. April 2020 wird der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert.

Der Kinderzuschlag wird Eltern gezahlt, die für ihre Kinder auch Kindergeld erhalten. Das ist aber nicht die einzige Voraussetzung. Die Kinder müssen im Haushalt der Familie leben, unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet oder verpartnert sein. Darüber hinaus richtet sich der Anspruch auf Kinderzuschlag nach der individuellen Lebenslage der Familie, insbesondere den Wohnkosten und der Höhe des Einkommens der Familie. Der Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für Familien mit kleinem Einkommen. Das bedeutet, dass die Eltern genug für sich selbst verdienen, aber nicht oder nur knapp für den gesamten Bedarf der Familie aufkommen können. Der Kinderzuschlag pro Kind beträgt monatlich bis zu 185 €.

Neu ist, dass für die Prüfung, ob der Kinderzuschlag bewilligt werden kann, ab dem 1. April 2020 das Einkommen der Eltern im Monat vor Antragstellung ausschlaggebend ist (Notfall-KiZ). Im regulären KiZ ist es das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate. Die

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Vermögensprüfung wird ausgesetzt. Außerdem können Familien, die zuletzt den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag erhalten haben, einmalig für sechs Monate Verlängerung beantragen, ohne dass eine erneute Einkommensprüfung stattfindet.

Diese Regelung gilt befristet bis zum 30. September 2020.

Anträge können ab April bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Die Antragstellung kann online, ohne persönliche Vorsprache bei der Familienkasse erfolgen. Ob ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden sollte, kann mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> ermittelt werden.

Informationen zum Notfall-KiZ erhalten Sie auch auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>.

- **Keine Anrechnung des Zuverdienstes auf Kurzarbeitergeld bei Tätigkeit im systemrelevanten Bereich**

Informationen folgen

- **Ausweitung der Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung**

Informationen folgen

- **Erleichterung der Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt**

Informationen folgen

IV. Änderungen im Zivilrecht

- **Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

Der Bundesgesetzgeber hat das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse zu kündigen, für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt: Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter bzw. Verpächter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung, sofern die Zahlungsrückstände auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Zur Zahlung der Miete oder Pacht bleiben Mieter bzw. Pächter unabhängig vom Ausschluss des Kündigungsrechts verpflichtet. Mieter bzw. Pächter haben bis zum 30.06.2022 Zeit, Corona-bedingte Mietrückstände auszugleichen.

Weitergehende Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema finden sich auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

- **Befristetes Leistungsverweigerungsrecht**

Zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Kleinunternehmen wurde befristet bis zum 30.06.2020 für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung geschaffen, soweit sie ihre Leistungspflichten wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht erfüllen können. Hintergrund ist, dass Betroffene nicht von der Grundversorgung abgeschnitten werden sollen, wenn sie coronabedingt ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können.

Weitergehende Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema können auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

abgerufen werden.

- **Gesetzliche Stundung bei Verbraucherdarlehen**

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, wurde eine gesetzliche Stundungsregelung eingeführt. Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, werden gestundet. Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers oder von Personen, für deren Unterhalt er verantwortlich ist, gefährden würde.

Weitergehende Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema sind auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

zu finden.

V. Hilfsangebote der Stadt Weiden

- **Corona-Hotline der Stadt Weiden**

Tel.: 0961-81-3838

Die Hotline ist für nicht-medizinische Fragen täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar

Im Übrigen sind sämtliche Behörden wie bisher per E-Mail, per Post oder telefonisch zu erreichen

- **Einige wichtige Maßnahmen**

1. **Sperrungen ausgesetzt**

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i. d. OPf. wird keine Sperrungen bei den Energiesparten Strom und Gas veranlassen.

2. Stundung von Gewerbesteueransprüchen

Forderungen können auf Antrag befristet zinsfrei gestundet werden für Anträge, die bis 31.12.2020 gestellt werden. Die Stundung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 3 Monaten ohne besondere Nachweise über die aktuelle Liquiditäts- und Geschäftslage des Unternehmens. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen.

3. Sport- und Kulturvereine

Die Vereine werden gebeten, sich schriftlich an die Stadtverwaltung zu wenden, soweit die aktuelle Situation zu außergewöhnlichen Belastungen führt. Eine entsprechende Vorlage in den Gremien kann erfolgen, sobald es die Lage erlaubt. Über eine etwaige freiwillige Leistung durch den städtischen Haushalt entscheidet der Stadtrat.

Aktuelle Informationen stellt die Stadt Weiden auch online unter <https://www.weiden.de/> zur Verfügung.

VI. Coronahilfe Weiden

Die Coronahilfe Weiden ist ein Team aus Ärzten, Fachleuten und Verantwortungsträgern, das Helfer und Hilfesuchende miteinander vernetzt und Informationen zu dem Coronavirus zur Verfügung stellt.

Erreichbar ist die Coronahilfe Weiden per Telefon & WhatsApp: 0151 62745822 sowie per E-Mail: info@coronahilfe-weiden.de. Außerdem wurde ein Bürgerbüro in der Schulgasse 15 in Weiden eingerichtet (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00-17:00 Uhr)

Mehr Informationen unter

<https://www.coronahilfe-weiden.de/>

sowie bei Facebook und Instagram

VII. Weiteres Informationsangebot / weitere Kontakte

- Bei akuten Corona-Symptomen: Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns Tel.: 116 117
- Bei medizinischen Rückfragen: Bürgertelefon der ILS Nordoberpfalz Tel.: 0961 19 222
- Informationsseite des Bayerischen Innenministeriums zum Coronavirus (mit FAQ zu den Ausgangsbeschränkungen):
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>
- Seite der Bundesregierung mit aktuellen Informationen zum Coronavirus und zu den einzelnen Hilfsmaßnahmen des Bundes:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de>

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

- Seite des Bundesgesundheitsministeriums mit tagesaktuellen Informationen zum Coronavirus:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Informationsseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- Informationsseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Coronavirus:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

VIII. Informationen zum Grenzverkehr mit Tschechien ab 26.03.2020 – 0.00 Uhr

Tschechien hat am 23.03.2020 verkündet, keine Einreisen mehr für deutsche Staatsbürger zuzulassen. Tschechischen Staatsbürgern ist es wiederum verboten, in Risikoländer – darunter Deutschland – zu reisen.

Konkret heißt das für den Großteil der tschechischen Berufspendler, die täglich nach Deutschland fahren:

- Die Pendler können die Grenzen Deutschlands nur noch in Abständen von mindestens 21 Tagen überschreiten (d.h. sie müssen mindestens 21 Tage in Deutschland verbringen). Damit müssen sich die Pendler eine Unterkunft für den mehrwöchigen Arbeitsaufenthalt in Deutschland organisieren. (Die Ausreise aus Tschechien kann nach der neuen Regelung auch an jedem beliebigen späteren Tag nach dem 26.03.2020 erfolgen, d.h. die Pendler müssen nicht am 26.3. ausreisen.)
- Nach der Rückkehr in die Tschechische Republik müssen die Pendler zudem eine 14-tägige Quarantäne einhalten (häusliche Quarantäne), diese müssen sie sich von ihrem Arzt bescheinigen lassen.
- Nach der Quarantäne dürfen die Pendler wieder für 21+ Tage nach Deutschland zur Arbeit ausreisen, allerdings müssen sie an der Grenze der Polizei eine Bestätigung vorlegen, dass sie die 14-tägige Quarantäne eingehalten haben.
- Die Pendler müssen die Regel der 100 km Entfernung von der Staatsgrenze nicht mehr einhalten. Wenn sie jedoch weiter als 100 km von der Grenze arbeiten, dürfen sie nur über die sieben Hauptübergänge mit dem 24/7 Regime die Grenze passieren. Nur solche Grenzpendler, deren Arbeitsort innerhalb von 100 km von der Grenze entfernt liegt, dürfen zusätzlich die sog. Grenzübergänge für Pendler (5.00-23.00) für das Überqueren der Grenze benutzen.
- Die Pendler müssen auch weiterhin die Bestätigung für grenzüberschreitende Pendler mitführen (der Text über die 100 km Entfernung wird nicht mehr berücksichtigt).
- Die Pendler müssen nicht das Buch für grenzüberschreitende Pendler mitführen (für die Stempel der Polizei), das Buch wird von der Polizei in elektronischer Form geführt und verwaltet.

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Es bestehen Ausnahmen von den Reisebeschränkungen, beispielsweise für: Berufspendler im Gesundheitswesen, bei sozialen Diensten und grundlegenden Bestandteilen des integrierten Rettungssystems; den internationalen Güterverkehr und das im Güterverkehr tätige Personal

Umfassende Informationen, Formulare und Beratung zu den Reisebeschränkungen und Ausnahmen bietet die IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim unter

<https://www.ihk-regensburg.de/service/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronavirus-massnahmen-in-tschechien-4727712#titleInText0>

Ansprechpartner: Experten-Hotline der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, Tel.: 0941 5694-1
Erreichbarkeit per E-Mail: corona@regensburg.ihk.de

Aktuelle Informationen finden sich auch auf der Seite der Deutschen Botschaft Prag unter

<https://prag.diplo.de/cz-de/aktuelles/-/2317418>